

**Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)  
der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende  
des Faches Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik  
mit dem Abschluss Master of Science - 2019**

**Vom 14. Februar 2020**

NBI. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 14

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 17.02.2020

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), wird nach Beschlussfassung des Konvents der Technischen Fakultät vom 15. Januar 2020 die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Faches Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Master of Science - 2019 vom 22. Februar 2019 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 15) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a. In Satz 1 wird nach der Angabe „Anlage 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.
  - b. Folgender Buchstabe c wird angefügt:  
„c. Im Bereich „Wirtschaftswissenschaftliche Module“ sind insgesamt 25 Leistungspunkte zu erbringen. 15 LP sind in einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre – hier als SBWL A bezeichnet – zu absolvieren. Die gewählte SBWL A setzt sich aus drei Modulen zusammen, wobei mindestens ein Vorlesungsmodul (V+Ü) zu wählen ist. Ein Forschungsseminar muss nicht zwingend absolviert werden. Zur Erbringung der übrigen zehn LP im Wahlpflichtbereich müssen zwei Module absolviert werden, die nicht Bestandteil der gewählten SBWL A sind.“
2. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Die Masterarbeit kann in englischer oder deutscher Sprache abgefasst werden. Zusätze oder Ergänzungen in anderen Sprachen sind nicht zulässig. Eine deutschsprachige Masterarbeit ist mit einer englischsprachigen Zusammenfassung zu versehen.“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals Anwendung zum Sommersemester 2020.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 13. Februar 2020 erteilt.

Kiel, den 14. Februar 2020

Professor Dr. Hermann Kohlstedt  
Dekan der Technischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel